Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nr. 36

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Nr. 36

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Montag den 4. Juli 1921.

Inhalt.

Gesetze: über die Neckarkanalisierung; über den Verkauf des Murgwerks; über die Landeselektrizitätsversorgung.

Gesetz

(Vom 1. Juli 1921.)

über die Neckarkanalisierung.

Das badische Volk hat durch den Landtag am 1. Juli 1921 folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Das Staatsministerium wird ermächtigt, das Land Baden an der Neckar-Aktiengesellschaft in Stuttgart durch Zeichnung von Aktien im Nennbetrag von 17 500 000 Mark zu beteiligen und bei Kapitalserhöhungen dieser Gesellschaft die Beteiligung bis auf 35 000 000 Mark zu erhöhen.

§ 2.

Das Staatsministerium wird ferner ermächtigt, zusammen mit dem Deutschen Reich und den Ländern Württemberg und Hessen für Anleihen der Neckar-Aktiengesellschaft bis zum Höchstbetrag von 600 000 000 Mark die gesamtschuldnerische Bürgschaft gegen Rückbürgschaft von seiten des Reichs und Württembergs zu übernehmen.

§ 3.

Die zu diesen Zwecken erforderlichen Mittel sind im Wege des Staatskredits flüssig zu machen.

§ 4.

Das Arbeitsministerium, soweit erforderlich im Benehmen mit dem Ministerium der Finanzen, wird mit dem Vollzug beauftragt.

§ 5.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1921 in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit im Namen des badischen Volkes verkündet.

Karlsruhe, den 2. Juli 1921.

Das Staatsministerium.

Trunk. **Killian.**

Gesetz

(Vom 1. Juli 1921.)

über den Verkauf des Murgwerks.

Das badische Volk hat durch den Landtag am 1. Juli 1921 folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Das Staatsministerium wird ermächtigt, einer zu gründenden Aktiengesellschaft die aus staatlichen Mitteln erstellten Anlagen zur Elektrizitätsversorgung des Landes (Murgwerk, Hochspannungsleitungen, Transformatorenstationen, Ortsnetze usw.) mit Einschluß aller Berechtigungen und Verpflichtungen mit der Maßgabe käuflich zu übertragen, daß sämtliche Aktien (Anteilscheine, Genußscheine und dergleichen) in den Besitz des Staates gebracht werden und darin bleiben.

Das Nähere wird durch besonderes Gesetz geregelt.

§ 2.

Dieses Gesetz wird den für Verfassungsänderungen geltenden Vorschriften unterstellt; es tritt mit der Verkündung in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit im Namen des badischen Volkes verkündet.

Karlsruhe, den 2. Juli 1921.

Das Staatsministerium.

Trunk.

Killian.

Gesetz

(Vom 1. Juli 1921.)

über die Landeselektrizitätsversorgung.

Das badische Volk hat durch den Landtag am 1. Juli 1921 folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Das Staatsministerium wird ermächtigt:

a. die Gründung einer Aktiengesellschaft, welche die Versorgung des Landes mit elektrischer Arbeit übernehmen und mit einem Grundkapital von zunächst 30 000 000 Mark ausgestattet werden soll, durchzuführen;

b. für die von der Aktiengesellschaft aufzunehmenden Darlehen bis zum Betrag von 500 000 000 Mark nebst Zinsen die Bürgschaft des Staates zu übernehmen.

§ 2.

Das Gesetz über den Bau und Betrieb eines Murgwerks durch den Staat vom 5. Dezember 1912 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 451) tritt an dem Tage, an dem

die badische Landeselektrizitätsversorgungs-Aktiengesellschaft (Badenwerk) den Betrieb des Murgwerks übernimmt, außer Kraft.

§ 3.

Die nach § 1a erforderlichen Mittel sind im Wege des Staatskredits flüssig zu machen und durch die Staatsschuldenverwaltung für Rechnung der Amortisationskasse, unter Aufsicht und Leitung des Finanzministeriums zu beschaffen.

§ 4.

Mit dem Vollzug dieses Gesetzes werden das Arbeitsministerium und das Finanzministerium beauftragt.

§ 5.

Dieses Gesetz tritt mit der Verkündung in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit im Namen des badischen Volkes verkündet.

Karlsruhe, den 2. Juli 1921.

Das Staatsministerium.

Trunk.

Killian.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg